



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Landrätinnen und Landräte der Landkreise als
allgemeine untere Landesbehörden des Landes
Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 6. November 2020

Zulässigkeit der Zahlung von Sitzungsgeld an sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 BbgKVerf für die Teilnahme an Fraktionsitzungen

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Das Entschädigungssystem der Kommunalverfassung und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung beruht auf dem Gedanken, dass den ehrenamtlich Tätigen durch ihre Tätigkeit kein finanzieller Schaden entstehen soll. Die Regelungen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) zur Zahlung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an Gemeindevertreter und Stadtverordnete stellen dabei das Korrelat für die Teilnahmepflicht an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse dar.

Sachkundige Einwohner, die gemäß § 43 Absatz 4 BbgKVerf zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen kommunaler Vertretungskörperschaften berufen wurden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch sachkundiger Einwohner ergibt sich aus § 43 Abs. 4 BbgKVerf, der auf eine ent-

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: 31-340-00
Hausruf: 0331 866-2314
Fax: 0331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



sprechende Geltung des § 30 Abs. 4 BbgKVerf verweist. Damit haben sachkundige Einwohner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls und können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Auch wenn für die sachkundigen Einwohner eine Teilnahmepflicht an den Sitzungen der Ausschüsse, für die sie berufen wurden, nicht besteht, da in § 43 Abs. 4 Satz 3 nicht auf § 31 Abs. 1 BbgKVerf verwiesen wird, hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber die Zulässigkeit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer anlassbezogenen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, für den sie berufen wurden, geregelt. Die Teilnahme der sachkundigen Einwohner an Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist unmittelbar durch Gesetz geregelt und daher geboten. Sachkundige Einwohner leisten einen wertvollen Beitrag für die Vorbereitung der Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen, in dem sie ihre Fachkunde in die Beratungen einbringen. Die Zulässigkeit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer anlassbezogenen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen hebt dies hervor.

Die prinzipielle Möglichkeit, Sitzungsgelder zu gewähren, ergibt sich indirekt aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf. § 10 KomAEV regelt daher, dass sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Gemeinden und Landkreisen Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 30 Euro erhalten können.

Auch die Förderung von Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse hat der Gesetzgeber für geboten erachtet, da hierdurch „eine Vorklärung und eine Vorformung des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses stattfinden könne, wodurch eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Beratungsgegenstand ermöglicht werde und eine Straffung der Arbeit des jeweiligen Gremiums eintrete.“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVBl. 1990 S. 372) zit. nach VGH Kassel Ur. v. 17.6.2010 – 8 A 2783/09, BeckRS 2010, 51065 Rn. 41, beck-online)

Die Regelung des § 9 Abs. 2 KomAEV bestimmt daher, dass den Fraktionsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld zustehen kann. Dies ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass eine Vorbehandlung außerhalb des kommunalen Gremiums eine sachgerechte Arbeit in dem Gremium erleichtert und die Fraktionen so ihrer politischen Bündelungsfunktion nachkommen können.

Ein Zahlungsanspruch kann in den Entschädigungssatzungen rechtmäßig jedoch nur für Gemeindevertreter geregelt werden, da nur dieser Personenkreis an der Willensbildung im Ausschuss teilnimmt und Stimmrecht hat.

Kommunale Entschädigungssatzungen, die die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme sachkundiger Einwohner an Sitzungen der Fraktionen vorsehen, sind daher rechtswidrig.

Hier wird nicht verkannt, dass die sachkundigen Einwohner auf Grund der vielfach anzutreffenden Benennung durch die Fraktionen gemäß § 41 BbgKVerf eine besondere politische Nähe zu der Fraktion aufweisen, die sie vorgeschlagen hat. Daher ist es den Fraktionen unbenommen, die sachkundigen Einwohner zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen, wenn sie dies für erforderlich halten und ihnen für den damit verbundenen Aufwand aus Mitteln der Fraktion ein Sitzungsgeld zu zahlen. Die hierfür notwendigen Kosten könnten auch zulässigerweise über kommunale Zuwendungen an die Fraktionen gedeckt werden. Auf das hiesige Rundschreiben zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften - Aufhebungsrunderlass 1/2019 vom 28. Mai 2019 weise ich hin.

Die unmittelbar der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberste Kommunalaufsichtsbehörde unterstehenden Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, ihre Entschädigungssatzungen dahingehend zu prüfen und bis zum **31.12.2021** gegebenenfalls anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt werde ich in Ausübung des mir eingeräumten Ermessens von kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen absehen.

Die Landrätinnen und Landräte als untere Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 110 Absatz 1 BbgKVerf werden gebeten, im Rahmen ihrer Aufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden die vorstehende Rechtsauffassung zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Dieses Rundschreiben wird gleichzeitig auf der Internetpräsenz des Ministeriums des Innern und für Kommunales unter <https://mik.brandenburg.de> bereitgestellt.

Im Auftrag

Dr. Grünewald

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 6. November 2020 durch Herrn Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.